



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Borbet Thüringen GmbH
Geschäftsleitung
Am Fliegerhorst 17
99947 Bad Langensalza

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma Borbet Thüringen GmbH vom 16.10.2015

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18-8711-05-29/15

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar
12. Januar 2017

Genehmigungsbescheid Nr. 29/15

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Borbet Thüringen GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 240 Tonnen je Tag nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2, Flurstück 52/51,

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 17.650,00 € sowie Auslagen in Höhe von 354,72 € erhoben.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient dem Schmelzen (BE 20) von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) mit einer Schmelzkapazität von 290 t/d (Anlage nach Nr. 3.4.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) und dem Gießen (BE 30) dieser Legierungen (Verarbeitungskapazität 240 t/d, Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV), der mechanischen Bearbeitung (BE 60) und der Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (BE 70) mit einem Verbrauch dieser Lösungsmittel von weniger als 200 t/a (Anlage nach Nr. 5.1.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) zur Herstellung von Fahrzeugrädern.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1. zeitlich bis zum 31.12.2019 begrenzte Aufstellung eines Schmelz- und Warmhalteofens als Versuchsofen zur Brenneroptimierung (BE 20)
- 2.2. Errichtung und Betrieb eines automatisch bestückten Pufferregals im Bereich Flowforming (BE 60)
- 2.3. Erhöhung der Einsatzmenge lösungsmittelhaltiger Lacke in den beiden bestehenden Lackieranlagen (BE 70)
- 2.4. Errichtung und Betrieb einer Absaugung an der Entlackungsanlage (BE 70)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

An den Betriebszeiten der Gesamtanlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nichts.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Schmelz- und Gießkapazität der Gesamtanlage ebenfalls nicht geändert.

3.2. Kenndaten der geänderten Anlagenteile

Der im Punkt 2.1 genannte Versuchsofen hat folgende Kenndaten:

Typ: S-G1,5T5 HAT ET Schmelzleistung: 1,5 t/h
Erdgasbefeuert Energieverbrauch: ca. 650 kWh/t

Das im Punkt 2.2 genannte Pufferregal hat folgende Kenndaten:

Lagerkapazität: 9.488 Räder

Die im Punkt 2.3 genannten Lackieranlagen bleiben technisch unverändert. Die Lackieranlagen sind mit thermischen Nachverbrennungsanlagen ausgerüstet, so dass die technischen Voraussetzungen für die Erhöhung des Einsatzes von Lacken mit Lösungsmitteln und damit einer Erhöhung des Lösungsmittelverbrauches von 50 t/a auf 150 t/a vorhanden sind.

Die im Punkt 2.4 genannte Absauganlage hat folgende Kenndaten:
 Abluftvolumenstrom: ca. 5.000 m³/h (Hallenluft mit aus der Entlackungsanlage entweichendem Wasserdampf)
 Kaminhöhe (Quelle Q 75): 10,0 m

Kenndaten der antragsgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Art der Anlage	wassergefährdende Stoffe	Aggregatzustand	WGK [°]	GFS	Behältergröße/maßg. Volumen	Anz.	Lagerart
HBV Entlackungsanlage	ESClean-Migrol-Plus ESClean 215	flüssig	1	A	0,86 m ³	5	oberirdisch im Gebäude
Lager	ESClean-Migrol-Plus ESClean 215	flüssig	1	A	9 m ³	1	oberirdisch im Gebäude
HBV Lackieranlage 2, Nasslackkabine 2	Lösemittellack (FREIOTHERM-Anlegelack KO1857VRU999)	flüssig	2	C	14 m ³	1	oberirdisch im Gebäude

[°] Selbsteinstufung nach VwVwS

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2. Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5. Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagen-teilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren

und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.8. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Die beim Betrieb des neu zu errichtenden Schmelzofens entstehenden Emissionen sind zu erfassen und durch den entsprechend zugeordneten Abluftkamin (Q 73) mit einer Höhe von 12 m über OKT senkrecht nach oben abzuleiten.
- 2.2. Für die im Abgas der Quelle 73 enthaltenen Luftschadstoffe gelten auch die Grenzwerte der Nebenbestimmung 2.1.3. der Genehmigung 05/12. Ergänzend hierzu ist für die Emissionen an Stickstoffoxiden ein Wert von 0,12 g/m³ anzustreben.
- 2.3. Die Emissionen nach Nebenbestimmung 2.2 dieses Bescheides sind durch eine Messung nachweisen zu lassen. Diese hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Für die Messplanung und -durchführung gelten die Nebenbestimmungen 2.1.5 bis 2.1.8 der Genehmigung 05/12 fort.
- 2.4. Für die Lackieranlagen gelten die Nebenbestimmungen vorhergehender Genehmigungen unverändert fort.

3. Lärmschutz

Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet - Nord“ (Stand 3. Änderung) der Stadt Bad Langensalza für das Betriebsgrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

4. Baurecht/Brandschutz

- 4.1. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde sowohl die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis als auch der Standsicherheitsnachweis für das Räderlager einschließlich Einhausung vorzulegen.

- 4.2. Bei erforderlicher Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist der Prüfauftrag an einen zugelassenen Prüfstatiker durch die zuständige untere Bauaufsicht auslösen zu lassen. Erst bei Vorliegen des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich des statischen Prüfberichtes darf mit der Errichtung des Regallagers begonnen werden. Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen, die sich aus dem statischen Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren. Sollte eine Typenstatik vorliegen, die auch den Örtlichkeiten und den Vorgaben entspricht, ist diese vorzulegen. Eine zusätzliche bauaufsichtliche Prüfung ist dann entbehrlich.
- 4.3. Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Konstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 4.4. Erst bei Vorlage des geprüften Brandschutznachweises einschließlich Prüfbericht darf mit der Bautätigkeit begonnen werden. Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen, die sich aus dem Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren.
(Hinweis: Die Prüfung des Brandschutznachweises wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit Prüfauftrag vom 21.01.2016 an Dr.-Ing. Lars Krex ausgelöst.)
- 4.5. Durch den in Nebenbestimmung 4.4 genannten Prüfsachverständigen für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den Prüfsachverständigen rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 4.6. Sowohl der Baubeginn als auch die Anzeige vor Nutzungsaufnahme sind jeweils 2 Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde mit den von der Baubehörde bereitgestellten Formularen und den jeweils geforderten Anlagen vorzulegen.
- 4.7. Der Feuerwehrplan sowie die Brandschutzordnung sind entsprechend der neuen Gegebenheiten anzupassen bzw. zu überarbeiten und der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

5. Arbeitsschutz

Errichtung eines automatischen Räderlagers (BE 60)

- 5.1. Der Hersteller der Anlage muss vor dem Inverkehrbringen/ Inbetriebnahme der neuen Anlage
- sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
 - sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
 - insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
 - sicherstellen, dass die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden;
 - die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausgestellt wurde und sichergestellt ist, dass sie der Maschine beiliegt;
 - die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

- 5.2. Seitens des Herstellers/Errichters ist eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Hierbei ist zu ermitteln, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für diese Maschine gelten und welche entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen. Der Hersteller/Errichter muss eine Beurteilung sämtlicher Risiken durchführen, die sich aus der Schnittstelle zwischen der (un-)vollständigen Maschine, anderer Ausrüstungsteile und der Gesamtheit der Maschinen ergeben können.
- 5.3. Während der Inbetriebnahme- und Einrichtphase sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig, wenn sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- 5.4. Muss zu Instandhaltungszwecken/Prüfzwecken im Rahmen der jährlichen Regalprüfung die Anlage betreten werden, ist die Anlage so zu sichern, dass Personen während der o.g. Tätigkeiten nicht gefährdet werden können.
- 5.5. Durch entsprechende sicherheitstechnische Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Maschine sofort in einen Not-Aus-Status versetzt wird, sobald sich eine Person in den Gefahrenbereich der Anlage begibt. Die Sicherheitseinrichtungen sind so auszuführen, dass deren Manipulation unter objektiven Gesichtspunkten nicht möglich ist.
- 5.6. Für die neu errichtete Anlage ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu erweitern, auch im Hinblick auf Manipulation von Schutzeinrichtungen.
- 5.7. Für erweiterte alte Maschinen (z.B. bestehende Transportsysteme) ist deren Sicherheit durch eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV i. V. mit der Überprüfung der Beschaffenheitsanforderungen laut Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung mittels Nachweis gemäß § 11 BetrSichV zu belegen.
- 5.8. Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage nachweislich über das sicherheitsgerechte Verhalten, auch auf Grundlage der Hinweise des Herstellers, zu unterweisen. Die Unterweisung ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Errichtung eines neuen Schmelzofens (BE 20)

- 5.9. Für die Errichtung der Schmelzöfen/Abluftreinigung sind seitens der Hersteller die in Anhang VII Teil A der Maschinenrichtlinie genannten technischen Unterlagen (u.a. Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, Technische Unterlagen) dem Betreiber auszuhändigen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Die Hersteller müssen vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage nachweisen, dass die Maschinen die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen.
- 5.10. Änderungen an der Installation von elektrischen Anlagen sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57100/VDE 0100 und VDE 0165 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die normgerechte Ausführung der Elektroanlage und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind dem Bauherrn zu bescheinigen.
- 5.11. Die neu zu errichtenden Absaug- und Lüftungsanlagen im Bereich des Schmelzofens sind vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend mindestens jährlich durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Über die durchgeführten Überprüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

- 5.12. Armaturen und sonstige Bedieneinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass die neu zu errichtenden Anlagen ohne Gefahren überwacht und bedient werden können.
- 5.13. Die gesamte Gasstrecke ist auf Grundlage des DVGW-Regelwerkes zu errichten.
- 5.14. Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflusstoff gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ farblich zu kennzeichnen.
- 5.15. Die Gaszufuhr zu den Schmelzöfen muss im Freien möglichst nahe außerhalb des Gebäudes absperrbar sein. Die Auf-/Zu-Position ist zu kennzeichnen.
- 5.16. Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen zur Versorgung der Schmelzöfen mit Brenngas müssen von einer befähigten Person vor Inbetriebnahme durchgeführt werden.
- 5.17. Gasführende Rohrleitungen mit einem Nenndurchmesser DN < 25 mm und einem Betriebsdruck > 0,5 bar sind alle 10 Jahre durch eine befähigte Person hinsichtlich der Festigkeit und des äußeren Zustandes zu prüfen.
- 5.18. Gasführende Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck < 0,5 bar sind alle 10 Jahre durch einen Fachbetrieb hinsichtlich der Dichtheit und des äußeren Zustandes zu prüfen.
- 5.19. Die Beleuchtung ist entsprechend der anfallenden Arbeitsaufgaben auszuwählen. Im Bereich der Aufstellung der Schmelzöfen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 100 lx zu erreichen.
- 5.20. Fluchtwege müssen freigehalten werden und als solche gekennzeichnet sein. Die Fluchtwege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Halle schnell verlassen oder von außen schnell gerettet werden können. Durch die neu zu errichtenden Anlagenteile dürfen Fluchtwege nicht eingeschränkt werden.

Erhöhung des Lösemittelverbrauches in Farbgebung (BE 70)

- 5.21. Das im Unternehmen vorhandene Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV ist einer Aktualisierung in Bezug auf die Erhöhung des Lösemittelverbrauches zu unterziehen und ggf. erforderlicher Handlungsbedarf abzuleiten.
- 5.22. Das im Unternehmen bestehende Gefahrstoffkataster ist zu aktualisieren. Die aus den Sicherheitsdatenblättern hervorgehenden Anforderungen an die Lagerung und Handhabung, u.a. bezüglich des Explosionsschutzes, sind gesondert zu betrachten, in die Gefährdungsbeurteilung zu integrieren und in den Prüfungsumfang einzubinden.

Anforderungen an den Bereich Entlackung

- 5.23. Durch eine Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage des Prozessablaufes und der Sicherheitsdatenblätter für das Entlackungsmittel sind die Gefährdungen durch chemische Stoffe und Verbindungen im Bereich Entlackungsanlage zu analysieren. Insbesondere der gezielte Umgang mit dem Entlackungsmittel bei Umschlag-, Befüll- oder Entnahmeprozessen sowie die Wechselwirkungen durch schadstoffbelastete Luft sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten.
- 5.24. Es ist eine wirksame Entlüftungsanlage zu installieren, die die entstehenden Dämpfe erfasst und sicher nach außen ableitet. Die Lüftungstechnische Anlage ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend jährlich von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Dichtigkeit und die Beständigkeit muss für die jeweilige Anlage und alle Anlagenteile z.B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen werden.
- 6.2. Undichtheiten aller Anlagenteile die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 6.3. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 6.4. Die Anlagen müssen dichte und beständige Auffangwannen/Auffangräume mit einem Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Stoffe aufweisen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann.
- 6.5. Die Größe der Auffangwanne der Nasslackkabine 2 ist entsprechend des maßgeblichen Volumens der Anlage anzupassen.
- 6.6. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- 6.7. Befüllvorgänge sind ständig zu überwachen. Die Behälter sind mit einem Grenzwertgeber oder einer Überfüllsicherung für die selbsttätige Beendigung der Befüllung auszustatten. Sicherheitseinrichtungen und Abdichtungsmittel dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen ist. Auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse kann bei der Befüllung von einzeln benutzten oberirdischen ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 1000 l verzichtet werden, wenn durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Anlage sichergestellt ist, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des zulässigen Füllgrades unterbrochen wird.
- 6.8. Die Anlagen sind von einem Fachbetrieb einzubauen, aufzustellen, zu errichten, instand zu halten und instand zu setzen.
- 6.9. Überwachung
 - 6.9.1. Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung im wasserrechtlichen Sinne sind die Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe C auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen (hier: Lackieranlage 2, Nasslackkabine 2). Dies gilt auch vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
 - 6.9.2. Eine wiederkehrende Überprüfung der bestehenden Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe C durch einen zugelassenen Sachverständigen ist spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vornehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- 6.10. Im Rahmen der Eigenkontrolle sind die Anlagen vom Betreiber regelmäßig auf Mängel zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 6.11. Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien bzw. Einsatzgeräte ist sicherzustellen.
- 6.12. Die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist entsprechend zu ergänzen und einzuhalten.
- 6.13. Die am Betriebsort bereitzuhaltenden Unterlagen sind im erforderlichen Umfang zu ergänzen.
- 6.14. Das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Betriebs - und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Anlage anzubringen.
- 6.15. Die erheblichen Mängel an der Vorbehandlungsanlage 1 sind unverzüglich zu beseitigen. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem Sachverständigen abzustimmen. Die Nachprüfung durch den Sachverständigen nach ThürVAwS soll spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung der wesentlich geänderten Anlage vorliegen.
- 6.16. **Auflagenvorbehalt**
Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.17. **Widerrufsvorbehalt**
Die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die vorgenannten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
7. **Bodenschutz/Altlasten**
 - 7.1. Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Hierzu sind Beprobungen und Untersuchungen gemäß des vorgelegten Konzeptes vorzunehmen.
 - 7.2. Werden im Rahmen der in Nebenbestimmung 7.1 genannten Untersuchungsmaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten festgestellt, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, anzuzeigen und mit diesem geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 beantragte die Fa. Borbet Thüringen GmbH, Am Fliegerhorst 17, 98947 Bad Langensalza, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur we-

lichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen), zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Salpetersäure und zur Oberflächenbehandlung von Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln in 99947 Bad Langensalza, Gemarkung Bad Langensalza, Flur 2, Flurstück 52/51.

Antragsgegenstand sind die zeitlich begrenzte Aufstellung eines Schmelz- und Warmhalteofens, die Errichtung und der Betrieb eines automatisch bestückten Pufferregals, die Erhöhung der Einsatzmenge lösungsmittelhaltiger Lacke sowie die Errichtung und der Betrieb einer Absaugung an der Entlackungsanlage.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 21/03 vom 08.09.2003 des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet wurde. Wesentliche Änderungen wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit den Bescheiden 98/05 vom 15.01.2007, 36/08 vom 19.03.2009, 03/11 vom 19.09.2011 i.d.F.d. Berichtigung vom 22.11.2011 und 05/12 vom 18.06.2012 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 29/15 registriert.

Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens aus den weiter unten angeführten Gründen abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 06.11.2015 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Baubehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordhausen.

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza teilte mit Schreiben vom 06.01.2016 mit, dass das geplante Vorhaben den Festsetzungen des bestätigten Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord entspricht.

Der Antragsteller wurde am 09.01.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermäch-

tigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien das Vorhaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Deshalb brauchte keine UVP durchgeführt zu werden. Dieses Vorprüfungsergebnis wurde am 14.12.2015 im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Fa. Borbet Thüringen GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und im Ergebnis der UVP-Vorprüfung festgestellt wurde, dass keine UVP durchzuführen ist.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.1.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 ist 1,0 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Schreiben vom 06.12.2016 genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 1.765.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Der Gesamtbetrag von **18.004,72 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334171208863** zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1.	Antrag		
1.1	Antrag (Deckblatt und Inhalt)		(2 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)
	Kurzbeschreibung der Zulassungsinhalte		(2 Blatt)
1.2	Kurzbeschreibung der vom Änderungsantrag betroffenen Abteilungen		(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(3 Blatt)
2.1.1	Allgemeines		
2.1.2	Beschreibung der betroffenen Anlagenteile und des Verfahrensablaufs		
2.1.3	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		
2.1.4	Fließ- und Verfahrensschema des betroffenen Bereiches (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Fließschema der Produktion	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.1.5	Anlagenaufstellungspläne (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Layout Schmelzerei	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Layout Pufferregal	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Layout Entlackungsanlage	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)

2.2.2	Darstellung des Produktionsverfahrens Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chemisch/ physikalische und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.3	Angaben zu Emissionen Auflistung der Emissionsquellen		(3 Blatt)
	Angaben zu Emissionen Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen – Massen/ Abgasreinigung	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen – Quellenverzeichnis	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.4	Angaben zum Lärm Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm – verursacht von der Anlage	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.3	Erklärung zu Betriebsgeheimnissen		(1 Blatt)
2.4	Bauunterlagen		
2.4.1	Topographische Karte	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.4.2	Lageplan	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
2.4.3	Baugenehmigung (nur Deckblatt)		(1 Blatt)
2.4.4	Brandschutzkonzept (nur Deckblatt)		(1 Blatt)
2.5	Arbeitssicherheit (nur Deckblatt)		(1 Blatt)
2.6	Wasserwirtschaft		
2.6.1	Wasserversorgung und Abwassereinleitung		(1 Blatt)
2.6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.7	Projektunterlagen		
2.7.1	Projektunterlagen Schmelzofen ZPF S-G1, 5T5 HT ET Fließschema Schmelzofen		(1 Blatt)
	Projektunterlagen Schmelzofen Technische Daten Schmelz- und Warmhalte- Ofen mit Hubtüre, Type S-G1,5T5		(6 Blatt)
2.7.2	Projektunterlagen Pufferregal Anlagenbeschreibung		(1 Blatt)
2.7.3	Projektunterlagen Entlackungsanlage Anlagenbeschreibung		(1 Blatt)
	Produktinformation Entlackungsmodul Typ E150LFH-E-V12/15/21		(2 Blatt)
	Produktinformation Nachspülmodul Typ N150WH		(1 Blatt)
	Produktinformation Sicherheitsbodenwannen		(1 Blatt)
	Konformitätserklärung		(3 Blatt)
	Anlagenlayout		(1 Blatt)
	Prozeßbeschreibung der Anlage		(2 Blatt)

	Bericht über die Messungen von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz mit Anlagen	(24 Blatt)
2.7.4.4	EG-Sicherheitsdatenblätter	
	FREIOTHERM-Anlegelack	(8 Blatt)
	ESClean®215	(8 Blatt)
	ESClean®Migrol-Plus	(7 Blatt)
3.	nachgereichte Unterlagen	
3.1	mit Mail vom 21.09.2016 nachgereichte Unterlagen zur Erforderlichkeit eines AZB Tabellarische Zusammenstellung der gehandhabten Gefahrstoffe	(3 Blatt)
3.2	Lageplan mit Bohrpunkten mit Bemaßung mit Schreiben vom 06.12.2016 nachgereichte Unterlagen Antrag Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)

Anlage 2: Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt, Sachgebiet untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Fachdienst Bau und Umwelt, Sachgebiet untere Bauaufsichts-, Denkmalschutzbehörde
Fachdienst Bau und Umwelt, Sachgebiet untere Wasser-, Bodenschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Eine Messung zum Nachweis der Einhaltung der unter Punkt 3 der Nebenbestimmungen genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel ist nicht erforderlich. Die zuständige Überwachungsbehörde hat jedoch die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
14. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
15. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
16. Falls Abfälle gelagert werden, die die Anzeigegrenzen nach § 26 ThürVAwS überschreiten, sind diese nach § 54 ThürWG anzuzeigen. Abfälle sind Stoffe bzw. Stoffgemische, die durch Gebrauch ihre ursprüngliche Eigenschaften verändert haben und damit grundsätzlich unter die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG „wassergefährdende Stoffe“ fallen. Abfälle im Sinne des KrW/AbfG können Stoffe bzw. Stoffgemische sein, auf die das WHG anzuwenden ist. Feste wassergefährdende Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, sind so zu lagern, dass ein Rückhaltevolumen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten vorzusehen ist, das sich bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen ansammeln kann.